

Bundesministerium für
Finanzen



Wien, 03. Dezember 2021

Betrifft: Ökosoziiales Steuerreformgesetz 2022

Die Ökosoziale Steuerreform mit ihrem Ziel, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AN) zu entlasten und die Klimakrise mit der Reduktion von CO₂ zu bekämpfen wird grundsätzlich vom Österreichischen Landarbeiterkammertag begrüßt.

I. Zum Einkommensteuergesetz 1988

1. Absenkung der zweiten und dritten Tarifstufe und Familienbonus

Die Absenkung der zweiten und dritten Tarifstufe wird eine spürbare finanzielle Entlastung der AN zur Folge haben und auch sofort unmittelbar beim einzelnen AN wirksam werden.

Die Erhöhung des jährlichen Familienbonus und des Kindermehrbetrags stellt eine vernünftige und notwendige Unterstützung von Familien dar.

Beide Maßnahmen werden positive Effekte auf AN und ihre Familien haben und werden vom Österreichischen Landarbeiterkammertag zustimmend aufgenommen.

2. Gewinnbeteiligung

In § 3 Abs 1 Z 15 EStG werden die Voraussetzungen für eine steuerfreie Gewinnbeteiligung bis zur Höhe von 3000 Euro neu geregelt. Bedenken bereitet vor allem lit c), wonach keine Steuerfreiheit besteht, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestalteten Vorschrift gem § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG erfolgt. Gerade die Verbindung der Steuerpflicht einer Gewinnbeteiligung mit § 68 Abs 5 Z 5 und Z 6 EStG (aufgrund Kollektivvertrags [KV] oder Betriebsvereinbarung [BV]) erscheint problematisch.

Zunächst ist festzuhalten, dass die folgenden Erörterungen hauptsächlich Gewinnbeteiligungen aufgrund BV betreffen, weil eine Gewinnbeteiligung kaum im KV vereinbart wird. Sowohl das ArbVG (§ 97 Abs 1 Z 16 ArbVG) als auch das LAG (§ 345 Abs 1 Z 18 LAG) normieren eine Regelungsbefugnis für Gewinnbeteiligungen durch BV.

Zu Beginn ist auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes hinzuweisen. Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz wird immer dann verletzt, wenn vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen, ohne



dass die rechtliche Differenzierung auf entsprechenden Unterschieden im Faktischen bestehen.¹ Durch die geplante Novellierung werden nämlich AN benachteiligt, die eine Gewinnbeteiligung durch BV (oder KV) erhalten, gegenüber AN, die eine solche aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung bekommen. Es werden also AN, die eine Gewinnbeteiligung aufgrund einer (vertraglichen) Vereinbarung empfangen, ungleich behandelt.

Diese Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass es sich bei der BV (und KV) um kollektive Rechtsgestaltung handelt, während die Einzelvereinbarung eine individuelle Rechtsgestaltung darstellt. Sowohl BV als auch Einzelvereinbarungen sind privatrechtliche Verträge, haben also vertragsrechtlichen Charakter.² Gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz erscheint sohin § 3 Abs 1 Z 15 EStG iVm § 68 Abs 5 Z 5 und Z 6 EStG als äußerst bedenklich.

Neben der Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes ist auch noch eine Verletzung des Sachlichkeitsgebotes zu prüfen, wonach jede unsachliche Differenzierung verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber bezweckt mit der Novellierung wohl, dass AG und AN die Lohnsteuer des Arbeitsentgelts nicht durch steuerbefreite Gewinnbeteiligungen umgehen können. Das Problem besteht jedoch, dass mit der geplanten Bestimmung dieses Ziel mit einem ungeeigneten Mittel verfolgt wird. Wird nämlich nur eine Gewinnbeteiligung besteuert, die aufgrund einer BV zusteht, eine einzelvertraglich vereinbarte jedoch nicht, so werden zukünftig Gewinnbeteiligungen auf den Einzelvertrag „ausgelagert“. Das hat lediglich zur Folge, dass eine durch das Gesetz eingeräumte wesentliche Regelungsbefugnis der BV faktisch untergraben wird. Es ist daher davon auszugehen, dass neben einer möglichen Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes auch eine wegen Verletzung des Sachlichkeitsgebotes besteht.

Als Gegenargument ließe sich anführen, dass BV (und KV) nicht von der Besteuerung ausgenommen werden dürfen, weil die anderen Tatbestände (§ 68 Abs 5 Z 1 – 4 EStG) des § 68 Abs 5 EStG ebenfalls der Steuer unterliegen und das wiederum eine Ungleichbehandlung darstelle. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass § 68 Abs 5 Z 1 – 4 EStG weder sozialpartnerschaftliche noch privatrechtliche Vereinbarungen darstellen und daher eine Ungleichbehandlung mangels Gleichheit im Faktischen gerechtfertigt ist.

Es wird hierdurch jedoch eine weitere Komplikation der geplanten Regelung (§ 3 Abs 1 Z 15 EStG) aufgezeigt, die sich nicht auf der Ebene der Verfassung, sondern auf der Ebene der Sozialpartnerschaft befindet: Wie oben schon erwähnt kommt BV unter anderem die Regelungsbefugnis für Gewinnbeteiligungen zu. BV sind Vereinbarungen zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsrat. Sie stellen also betrieblich erfolgte Sozialpartnerschaft dar und sind ein Instrument der Mitbestimmung der

¹ *Holoubek*, Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, ÖZW 1991/3, 72 (76); *Mayr*, Haftung für Abgabenverbindlichkeiten Dritter, ÖZW 2001/74, 102 (103).

² Vgl zum vertraglichen Charakter des KV *Reissner in Neumayr/Reissner*, ZellKomm³ § 2 ArbVG Rz 19.



Arbeitnehmerschaft im Betrieb³. Die Vorteile von BV sind unter anderem, ein stärkeres Verhandlungsgewicht des BR im Gegensatz zum einzelnen AN, Transparenz und Fairness. Schließlich gelten sie für alle oder zumindest für eine Gruppe von AN. Die geplante Steuerfreiheit, die lediglich auf Gewinnbeteiligungen aufgrund Einzelvereinbarungen abzielt, führt dazu, dass die Mitbestimmung der AN im Betrieb untergraben und deutlich geschwächt wird. Es wird zukünftig keine BV mehr für eine Gewinnbeteiligung abgeschlossen werden, weil sie den AN schlechter stellen würde, als eine individuelle Vereinbarung. Das wiederum hat zur Folge, dass AN wohl schlechtere Gewinnbeteiligungen abzuschließen haben bzw abschließen werden, weil ihnen einerseits das entsprechende rechtliche Know-How fehlt. Andererseits hat der AN ein ungleich schlechteres Verhandlungsgewicht als die Gesamtheit der Belegschaft. Zusätzlich wird dadurch sogar sozialer Unfrieden innerhalb des Betriebs geschaffen, weil Gewinnbeteiligungen aufgrund der individuellen Verhandlung für jeden AN mit unterschiedlichem Inhalt abgeschlossen werden. Nicht übersehen werden darf, dass gerade Gewinnbeteiligungen auf betrieblicher Ebene besser zu verhandeln sind. Der BR kann die relevanten Kennzahlen und Möglichkeiten des Betriebs um ein Vielfaches besser beurteilen als einzelne AN.

Des Weiteren werden bestehende BV mit Gewinnbeteiligung wohl gekündigt werden (müssen), weil sie AN schlechter stellen. Das bedeutet jedoch unter Umständen den Verlust anderer im jeweiligen Betrieb „erkämpfter“ Rechte in der jeweiligen BV. Betriebliche Mitbestimmung ist ein in der Vergangenheit erkämpftes Recht, welches nicht nachteilig tangiert werden darf. Das ist nicht im Sinne der Arbeitnehmerschaft! Daher empfiehlt sich zumindest BV (und KV), die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, von der Steuerfreiheit zu umfassen. Das ließe sich mit einem zusätzlichen Halbsatz in lit c) wie etwa „[...] *außer die Zahlung der Gewinnbeteiligung erfolgt aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder Kollektivverträgen, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden; für diese gilt ebenfalls die Steuerfreiheit*“ verwirklichen.

Gerade in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft handelt es sich jedoch um kleinere Betriebe, die keinen Betriebsrat haben (müssen). Gerade für AN dieser Betriebe wären Rahmenbedingungen zur Gewinnbeteiligung auf Ebene des KV wünschenswert, um vor Übervorteilung geschützt zu werden. Auch dem Staatshaushalt kommt eine entsprechende Regelung (sei es durch BV oder KV) zugute, weil Gewinnbeteiligungen durch kollektive Rechtsgestaltung transparenter sind und individuelle Schwarzzahlungen verhindern. Durch die geplante Novellierung wird vielmehr der Anreiz geschaffen, Entgelte als Gewinnbeteiligung schwarz (also ohne Lohnsteuer **und ohne Lohnnebenkosten**) auszubezahlen.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich daher klar dafür aus, dass Gewinnbeteiligungen iHv bis zu 3000 Euro im Kalenderjahr aufgrund BV und KV ebenfalls von der Steuerbefreiung gem § 3 Abs 1 Z 15 EStG erfasst werden. Legistisch lässt sich das einfach durch das Herausnehmen von § 68 Abs 5 Z 5 und Z 6 EStG im Verweis auf § 68 Abs 5 EStG verwirklichen.

³ Gagawczuk, Arbeitsrecht 2013/1, 23.



II. Zum Klimabonus

Das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus wird gerade im ländlichen Bereich und daher für AN in der Landwirtschaft eine Verbesserung durch Kompensation der finanziellen Mehrbelastung zur Folge haben, die aufgrund der Bepreisung von CO₂ erfolgt. Es gibt daher keine Einwände gegen das Bundesgesetz.

III. Zur Herabsetzung des Krankenversicherungsbeitrages

Die Reduktion der Beitragssätze der Versicherten in der Krankenversicherung wird vom Österreichischen Landarbeiterkammertag zustimmend aufgenommen.

IV. Zusammenfassung

Die Ökosoziale Steuerreform wird in der Gesamtheit der Maßnahmen (Senkung der Tarifstufen, Klimabonus, Herabsetzung des Beitrags zur Krankenversicherung, usw) eine deutliche und spürbare finanzielle Verbesserung für AN darstellen! Sie ist daher jedenfalls zu begrüßen!

Hingewiesen sei an dieser Stelle nochmals auf die oben erörterte Problematik im Zusammenhang mit der Besteuerung von Gewinnbeteiligungen, die aufgrund KV oder BV zustehen. Hier bedarf es jedenfalls aus Sicht des Österreichischen Landarbeiterkammertages einer legislatischen Anpassung. Nach der hier vertretenen Ansicht wird § 3 Abs 1 Z 15 EStG iVm § 68 Abs 5 Z 5 und Z 6 EStG einer verfassungsrechtlichen Prüfung wohl nicht standhalten. Auch aus (innerbetrieblichen) sozialpartnerschaftlichen Gedanken wird aufgrund der faktischen Schwächung der Verhandlungskompetenz des BR von der Besteuerung von Gewinnbeteiligungen abgeraten, die durch kollektive Rechtsgestaltung dem AN zustehen.

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Andreas Freistetter

Mag. Walter Medosch